

BStGer CN.2025.4 vom 29. April 2025

Bundesstrafgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2025.4

FR: TPF CN.2025.4 du 29 avril 2025

IT: TPF CN.2025.4 del 29 aprile 2025

Regeste

Verlängerung von Sicherheitshaft im Berufungsverfahren CA.2025.3

Erwägungen

E. 0004

ff.). Aufgrund einer Strafanzeige der Nichtregierungsorganisation («Non- governmental Organisation»; nachfolgend: NGO) «AAAAAA.» vom 25. Januar 2017 (vgl. BA pag. 05-001-0001 ff.) eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, am 26. Januar 2017 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Verdachts auf Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB) und anderer noch zu bestimmender Verbrechen (BA pag. 01-000-0001). A.3 Am 28. Januar 2017 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland die Untersuchungshaft über den Beschuldigten bis zum 25. April 2017 an (BA pag. 06-001-0017). In der Folge bewilligte das kantonale Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern (nachfolgend: ZMG Bern) mehrmals die beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft. Gegen mehrere dieser Entschiede setzte sich der Beschuldigte zur Wehr (vgl. hierzu unter anderem Urteil des Bundesgerichts 1B_277/2023 vom 19. Juni 2023 [SK pag. 127.231.7.039 ff.] sowie nachfolgend Sachverhalt [SV] lit. A.12 betreffend ein derzeit beim Bundesgericht hängiges Beschwerdeverfahren). A.4 Auf Anfrage der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern teilte die Bundesanwaltschaft (nachfolgend: BA) am 3. Februar 2017 mit, die kantonale Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Verdachts der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) und Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) zu übernehmen (BA pag. 02-001-0001 f. / -0005 f.). A.5 Am 14. Juli 2017 vereinigte die BA gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren in der Hand des Bundes (BA pag. 01-000-0002 f.). Mittels Verfügungen vom 14. Juli 2017, 7. Dezember 2021, 10. Mai und 12. August 2022 dehnte die BA das Strafverfahren gegen den Beschuldigten auf die Tatbestände Vergewaltigung (Art. 190 StGB), sexuelle Handlungen mit

- 4 - Anstaltspfleglingen, Gefangenen und Beschuldigten (Art. 192 StGB), vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB, Art. 264a Abs. 1 lit. a StGB i.V.m. Art. 101 Abs. 3 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB, 264a Abs. 1 lit. d StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB, Art. 264a Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 101 Abs. 3 StGB) aus (BA pag. 01-000-0002 f. / -0005 ff.). A.6 Die BA reichte am 17. April 2023 bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Strafkammer, Vor- bzw. Erstinstanz) Anklage gegen den Beschuldigten ein (SK pag. 127.100.001 ff.). Am 28. April 2023 erhoben die Privatklägerinnen H., I. und die zwischenzeitlich verstorbene Privatklägerin J. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde gegen die

Anklageschrift vom 17. April 2023 (BB.2023.95, BB.2023.97, BB.2023.98). Mit Beschluss vom 7. Juni 2023 (BB.2023.95a, BB.2023.97a, BB.2023.98a) hielt die Beschwerdekammer gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 148 IV 124 E. 2.6.7) fest, dass die Privatklägerschaft nach Erhebung der Anklage gegebenenfalls eine Änderung oder Ergänzung der Anklage i.S.v. Art. 333 StPO beantragen kann und die diesbezüglichen verfahrensleitenden Kompetenzen seit der Anklageerhebung bei der Strafkammer liegen. Die Beschwerdekammer leitete daher die Eingaben der Privatklägerinnen zusammen mit den Stellungnahmen der BA vom 10. Mai 2023 zuständigshalber an die Strafkammer weiter und sistierte die drei Beschwerdeverfahren (SK pag. 127.924.004 ff.). Auf Einladung der Strafkammer vom 14. Juni 2023, die Anklage i.S.v. Art. 333 Abs. 1 und 2 StPO zu ändern und / oder zu erweitern (SK pag. 127.110.153 ff.), reichte die BA am 5. Juli 2023 eine geänderte und erweiterte Anklageschrift ein (SK pag. 127.110.156 ff.). Am 11. Oktober 2023 schrieb die Beschwerdekammer die Beschwerden der Privatklägerinnen H., I. und J. (verstorben) vom 28. April 2023 zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab (BP.2023.45 - 47; vgl. SK pag. 127.924.052 ff.). A.7 Mit Entscheid KZM 23 901 vom 11. Juli 2023 (SK pag. 127.231.7.078 ff.) wies das ZMG Bern das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten vom 26. Juni 2023 (SK pag. 127.231.7.019 ff.) ab. Die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde (SK pag. 127.231.7.094 ff.) wies die Beschwerdekammer mit Beschluss BH.2023.14 vom 8. August 2023 (SK pag. 127.231.7.137 ff.) ab. Die vom Beschuldigten gegen den Beschluss BH.2023.14 erhobene Beschwerde in Strafsachen (SK pag. 127.231.7.155 ff.) wies das Bundesgericht mit Urteil 7B_572/2023 vom 21. September 2023 (SK pag. 127.231.7.195 ff.) ab. A.8 Am 9. Oktober 2023 beantragte die Strafkammer beim ZMG Bern die Verlängerung der Sicherheitshaft des Beschuldigten (SK 127.231.7.223 ff.). Mit Entscheid KZM 23 1374 vom 19. Oktober 2023 verlängerte das ZMG Bern die Sicherheitshaft des Beschuldigten längstens bis 15. April 2024 (SK pag. 127.231.7.323 ff.). Die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde (SK pag. 127.231.7.242 ff.)

- 5 - wies die Beschwerdekammer mit Entscheid BH.2023.17 vom 15. November 2023 (SK pag. 127.231.7.289) ab. A.9 Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand vom 8. Januar bis und mit

E. 7

März 2024 (mit Unterbrechungen am 19. Januar und vom 24. Januar bis 3. März 2024) in Anwesenheit der BA, des Beschuldigten, seiner Verteidigung, der unentgeltlichen Rechtsbeistände der Privatkläger und teilweise der Privatkläger vor der Strafkammer in Bellinzona statt (SK pag. 127.720.001 ff.). Es wurden der Beschuldigte, acht der zehn Privatkläger, eine weitere Auskunftsperson und ein Zeuge einvernommen. A.10 Am 24. Januar 2024, nach Abschluss des Beweisverfahrens und Unterbrechung der Hauptverhandlung, stellte der Beschuldigte erneut ein Haftentlassungsgesuch, das die Verfahrensleitung zusammen mit einer Stellungnahme am Folgetag an das ZMG Bern übermittelte (vgl. SK pag. 127.231.7.338 ff.). Das ZMG Bern wies das Haftentlassungsgesuch mit Entscheid KZM 24 160 vom 5. Februar 2024 (SK pag. 127.231.7.355 ff.) ab. Die vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde (SK pag. 127.231.7.366 ff.) wies die Beschwerdekammer mit Entscheid BH.2024.2 vom 5. März 2024 (SK pag. 127.231.7.402 ff.) ab. Die vom Beschuldigten gegen den Beschluss BH.2024.2 erhobene Beschwerde in Strafsachen (SK pag. 127.231.7.435 ff.) wies das Bundesgericht mit Urteil 7B_411/2024 vom 25. April 2024 (SK pag. 127.231.7.471 ff.) ab.

Auf Antrag der Strafkammer vom 5. April 2024 (SK pag. 127.231.7.427 ff.) verlängerte das ZMG Bern mit Entscheidung KZM 24 707 vom 16. April 2024 (SK pag. 127.231.7.460 ff.) die Sicherheitshaft bis zur erstinstanzlichen Urteilsöffnung, längstens bis zum 14. Juli 2024. A.11 Das erstinstanzliche Urteil SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 (Dispositiv; SK pag. 127.930.001-011) wurde gleichentags mündlich eröffnet und begründet (SK pag. 127.720.048 f.). Das Verfahren gegen den Beschuldigten wurde eingestellt betreffend den Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 aStGB) etc. zum Nachteil von G. (Anklageziffer [nachfolgend: AKZ] 1.5.2) und der Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 aStGB) etc. zum Nachteil von C. (AKZ 1.5.3.5). Hin- gegen wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen der mehrfachen vorsätzli- chen Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. a StGB) von L., M. und N.; der mehrfachen Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. d StGB) zum Nachteil von B., C., D., E. und F.; sowie der mehrfachen Folter als Verbrechen gegen die Mensch- lichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. f StGB) zum Nachteil von B., C., D., E., F., N. J., O., H., I. und P. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren bestraft. Die bis zum Urteilsdatum ausgestandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 2'667 Tagen wurde auf den Vollzug der Strafe angerechnet. Zudem wurde der Beschuldigte für die Dauer von 12 Jahren des Landes verwiesen. Es wurde die Ausschreibung der Landesverweisung

- 6 - (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. A.12 Im Anschluss an die Urteilsöffnung verlängerte die Strafkammer die Sicher- heitshaft des Beschuldigten. In der Folge verlängerte sie die Sicherheitshaft mehr- mals (SN.2024.9), letztmals am 14. Februar 2025 bis zum 30. April 2025 (SK pag. 127.912.2.030 ff.). Gegen den entsprechenden Beschluss der Strafkammer SN.2024.9-3 vom 14. Februar 2025 reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 27. Februar 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer ein (vgl. SK pag. 127.912.2.038 ff.). Diese wies die Beschwerdekammer mit Beschluss BH.205.2 vom 25. März 2025 (SK pag. 127.912.2.067 ff.) ab. Die vom Beschuldigten dage- gen erhobene Beschwerde in Strafsachen ist derzeit unter der Verfahrensnum- mer 7B_289/2025 beim Bundesgericht hängig (vgl. SK pag. 217.912.2.082-108). A.13 Mit Schreiben vom 17., 23. bzw. 24. Mai 2024 meldeten der Beschuldigte, die BA und sämtliche Privatkläger innert Frist gestützt auf Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (SK pag. 127.940.001 ff.; CAR pag. 1.100.472 ff.). Zudem meldeten die Rechtsanwältinnen Renold (SK pag. 127.940.009; CAR pag. 1.100.475), Mullis (SK pag. 127.940.007; CAR pag. 1.100.477) und Motz (SK pag. 127.940.021; CAR pag. 1.100.492) auch je im eigenen Namen Berufung an gegen den im erstinstanzlichen Urteil ergangenen, sie betreffenden Entschädigungsent- scheid (Art. 135 Abs. 3 StPO). A.14 Das schriftlich begründete Urteil SK.2023.23 (SK pag. 127.930,032 ff.; CAR pag. 1.100.008 ff.) wurde am 9. April 2025 an die Parteien versandt (SK pag. 127.930.495; CAR pag. 1.100.471; -493 ff.; -505 ff.). Die BA und die Rechtsbei- ständigen der Privatklägerschaft nahmen es je am 10. April 2025 entgegen (CAR pag. 1.100.505; -507 ff.), die Verteidigung am 17. April 2025 (CAR pag. 1.100.506). B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts B.1 Mit Übermittlung der schriftlichen Urteilsbegründung (vgl. oben SV lit. A.14) und der vollständigen Verfahrensakten an die Berufungskammer per 9. April 2025 (CAR pag. 1.100.004 ff.) ging die Rechtshängigkeit auf Letztere über. Die Rechtshängigkeit betrifft systematisch auch das vorliegende, beigeordnete Haft- verfahren CN.2025.4, in dem über die Verlängerung der mit Beschluss der Straf- kammer SN.2024.9-3 vom 14. Februar 2025 angeordneten

Sicherheitshaft (SK pag. 127.912.2.030-035; vgl. oben SV lit. A.12) entschieden wird. B.2 Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 10. April 2025 wurden die BA und der Beschuldigte (sowie in Kopie die Privatklägerschaft) darüber informiert, dass das Berufungsgericht darüber zu befinden hat, ob die Sicherheitshaft – welche mit

- 7 - Beschluss der Strafkammer SN.2024.9-3 vom 14. Februar 2025 bis am 30. April 2025 verlängert wurde (oben SV lit. A.12) – aufrechterhalten wird. Die Sicherheitshaft wurde demgemäss bis zum definitiven Entscheid des Gerichts provisorisch verlängert. Der Beschuldigte und die BA erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme innert 7 Tagen seit Erhalt der Verfügung (CAR pag. 8.101.001 f.). B.3 Mit Eingabe vom 15. April 2025 befürwortete die BA die Verlängerung der Sicherheitshaft (CAR pag. 8.101.003 f.). B.4 Mit Eingabe vom 23. April 2025 beantragte der Beschuldigte die Aufhebung der Sicherheitshaft (CAR pag. 8.101.005 ff.). B.5 Mit Eingabe per elektronischer Post vom 23. April 2025 (CAR pag. 2.102.006 ff.) beantragte der Beschuldigte den Ausstand der für das Berufungsverfahren CA.2025.3 zuständigen drei Richterpersonen der Berufungskammer, mithin auch des Vorsitzenden.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Der Vorsitzende erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Zuständigkeit der Verfahrensleitung der Berufungskammer

Für die Anordnung bzw. Verlängerung von Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht ist grundsätzlich dessen Verfahrensleitung zuständig (vgl. insbesondere Art. 61 lit. c, Art. 62, Art. 231 Abs. 2, Art. 232 f. und Art. 388 lit. b StPO), wobei diese Aufgabe gemäss der gesetzlichen Konzeption mit der sachrichterlichen Tätigkeit vereinbar ist (vgl. KELLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 388 StPO N. 1). Für die Beurteilung der Frage, ob die Sicherheitshaft des Beschuldigten – welche mit Beschluss der Strafkammer SN.2024.9-3 vom 14. Februar 2025 bis am 30. April 2025 verlängert wurde (oben SV lit. A.12) – verlängert wird, ist somit der Vorsitzende im Berufungsverfahren CA.2025.3 respektive im beigeordneten Haftverfahren CN.2025.4 örtlich, sachlich und funktionell zuständig (Art. 38b Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG SR. 173.71]; vgl. oben SV lit. B.1).

- 8 - 2. Ausstandsgesuch des Beschuldigten vom 23. April 2025 2.1 Mit Eingabe per elektronischer Post vom 23. April 2025 (CAR pag. 2.102.006 ff.) beantragte der Beschuldigte den Ausstand der für das Berufungsverfahren CA.2025.3 zuständigen drei Richterpersonen der Berufungskammer, mithin auch des Vorsitzenden (vgl. insbesondere Art. 56 ff. StPO; oben SV lit. B.5). Mit dem Betreff seiner Eingabe machte der Beschuldigte deutlich, dass sich sein Ausstandsgesuch unter anderem auch auf das vorliegende Haftverfahren «CN.2025.24» (recte: CN.2025.4) bezieht. 2.2 Gemäss Art. 59 Abs. 3 StPO übt die betroffene Person ihr Amt (bis zum Entscheid über das Ausstandsgesuch) weiter aus. Durch diese Bestimmung sollen Verfahrensverzögerungen vermieden werden (vgl. BOOG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 59 StPO N. 10 m.w.H.) – was im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 StPO gerade in Haftfällen zu berücksichtigen ist. 2.3 Demgemäss ist das Verfahren vom eingesetzten Spruchkörper – darunter der Vorsitzende der Berufungskammer – weiterzuführen, während das Ausstandsgesuch des Beschuldigten vom 23. April 2025 geprüft wird. Diese Weiterführung des Verfahrens

betrifft auch die vorliegende Prüfung einer Verlängerung der Sicherheitshaft durch den Vorsitzenden der Berufungskammer.

3. Durchführung eines schriftlichen Haftverfahrens

3.1 Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung (Art. 220 Abs. 2 StPO).

3.2 Vorliegend ist zu prüfen, ob während des Berufungsverfahrens Sicherheitshaft beizubehalten ist, nachdem der Beschuldigte sich zuvor bereits in Sicherheitshaft befunden hat. Diese spezifische Konstellation ist gesetzlich nicht direkt geregelt – wobei jedoch Bestimmungen zur Sicherheitshaft im Allgemeinen und in verschiedenen Verfahrensstadien (vgl. insbesondere Art. 221 ff. und Art. 231 ff. StPO) sowie verfassungs- (Art. 31 BV) und konventionsrechtliche Regelungen (Art. 5 EMRK) vorliegen. In der vorliegenden Konstellation ist nicht per se davon auszugehen, dass sich die «Haftgründe erst während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht» ergeben, wie es in Art. 232 Abs. 1 StPO («Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht») formuliert ist.

3.3 In Bezug auf das derzeitige Haftverfahren CN.2025.4 stellt der Beschuldigte keinen Antrag auf Durchführung eines mündlichen Haftverfahrens. Unter den erwähnten Gesichtspunkten erscheint es sachgerecht, den Parteien das ihnen

- 9 - zustehende rechtliche Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) im Rahmen eines schriftlichen Haftverfahrens zu gewähren.

II. Materielle Erwägungen

1. Positionen der Parteien

1.1 Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 10. April 2025 wurden die BA und der Beschuldigte (sowie in Kopie die Privatklägerschaft) darüber informiert, dass das Berufungsgericht darüber zu befinden hat, ob die Sicherheitshaft – welche mit Beschluss der Strafkammer SN.2024.9-3 vom 14. Februar 2025 (oben SV lit. A.12) bis am 30. April 2025 verlängert wurde – aufrechterhalten wird. Die Sicherheitshaft wurde demgemäss bis zum definitiven Entscheid des Gerichts provisorisch verlängert. Der Beschuldigte und die BA erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme innert 7 Tagen seit Erhalt der Verfügung (CAR pag. 8.101.001 f.; oben SV lit. B.2). Innert der gesetzten Frist reichten die Parteien je eine Stellungnahme ein, deren Inhalt nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

1.2 Position der BA

Die BA führte mit Stellungnahme vom 3. April 2025 (CAR pag. 8.101.004 f.; oben SV lit. B.3) aus, dass sie die Verlängerung der Sicherheitshaft befürworte. Sie verwies hierzu einerseits auf ihre Stellungnahmen vom 9. August 2024, 6. November 2024 und 11. Februar 2025 und andererseits auf die Beschlüsse der Strafkammer über die Verlängerung der Sicherheitshaft (SN.2024.9, 9-1, 9-2 und 9-3). Was die zuletzt durch die Strafkammer angeordnete Verlängerung der Sicherheitshaft (SN.2024.9-3) angehe, werde überdies auf die aktenkundige Beschwerdeantwort der BA vom 5. März 2025 (SK pag. 127.912.2.060 f.) und den – angefochtenen – Beschluss der Beschwerdekammer BH.2025.2 vom 25. März 2025 (SK pag. 127.912.2.067 ff.) verwiesen. Diese Sache sei momentan beim Bundesgericht hängig (Ref. 7B_289/2025).

1.3 Position des Beschuldigten

1.3.1 Mit Stellungnahme vom 23. April 2025 (CAR pag. 8.101.005 f.; oben SV lit. B.4) führte der Beschuldigte Folgendes aus: Gegen die letzte Entscheidung der Strafkammer über die Haftverlängerung bis 30. April 2025 habe er am 1. April 2025 Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, dessen Entscheidung (7B_289/2025) er abwarte. Die Begründung des Beschuldigten bleibe dieselbe wie in seiner Beschwerde ans Bundesgericht; er verweise auf diese, um Wiederholungen zu vermeiden. Die

Verlängerung der Sicherheitshaft verstosse gegen Art. 5 Ziffer 1 lit. c, Ziffer 2 und 3, Art. 6 Ziffer 1 erster Satz EMRK, Art. 9 und 29 Abs. 1 BV sowie Art. 5 und 84 Abs. 4 StPO. Die Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf ein Urteil

- 10 - innert angemessener Frist habe er in seiner Beschwerde vom 1. April 2025 ausführlich analysiert, worauf verwiesen werde. Der einzige neue Umstand seit dem 1. April 2025 sei die Zustellung des vollständig begründeten Urteils der Strafkammer am 17. April 2025. Diese sei 8 Jahre, 2 Monate und 23 Tage nach Festnahme des Beschuldigten und Eröffnung des Verfahrens erfolgt. Diese Dauer verstosse an sich und zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens bereits gegen das Recht auf ein Urteil innert angemessener Frist, unabhängig davon, wie lange das Berufungsverfahren dauern werde. Die Zustellung des begründeten Urteils der Strafkammer sei 11 Monate und 2 Tage nach der Urteilsverkündung am 15. Mai 2024 erfolgt, was mehr als dem Fünfeinhalbfachen der ordentlichen Frist und fast dem Vierfachen der ausserordentlichen Frist gemäss Art. 84 StPO entspreche. Ein solches Vorgehen sei eine ausserordentlich schwere Verletzung des in Art. 5 Abs. 2 StPO verankerten Grundsatzes der beschleunigten Verfahrensführung und des Rechts auf ein Urteil innert angemessener Frist sowohl gemäss Art. 29 Abs. 1 BV als auch Art. 6 Ziffer 1 EMRK. Jede Zustimmung zu diesem Vorgehen würde die grundlegendsten Verfahrensgarantien des Beschuldigten aushöhlen, was besonders stossend und auch willkürlich wäre und somit gegen Art. 9 BV verstiesse. Jede Verlängerung der Haft des Beschuldigten würde nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, was einen Verstoß gegen Art. 5 Ziffer 1 lit. c EMRK darstellen würde. Weder die BA, die Strafkammer noch die Beschwerdekammer würden diese Argumente und die Tatsache der äusserst schwerwiegenden Verletzungen der Grundrechte des Beschuldigten bestreiten. In ihrer Stellungnahme vom 15. April 2025, die am 17. April 2025 in Kopie eingegangen sei, wiederhole die BA lediglich immer wieder genau dasselbe, ohne zu bestreiten, dass die Dauer des Verfahrens bereits weit über das Recht des Beschuldigten auf ein Urteil innert angemessener Frist hinausgehe. Der Beschuldigte lehne jede Verlängerung der Sicherheitshaft ab. 1.3.2 In seiner Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht vom 1. April 2025 (vgl. oben SV lit. A.13; SK pag. 127.912.2.084 ff.), auf die der Beschuldigte in seiner Stellungnahme vom 23. April 2025 ausdrücklich verweist (vgl. oben E. II. 1.3.1), bringt dieser insbesondere Folgendes vor: Er mache eine Verletzung von Art. 5 Ziffer 1 lit. c, Ziffern 2 und 3 sowie Art. 6 Ziffer 1 EMRK, Art. 9 und Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 5 und Art. 84 Abs. 4 StPO geltend und rüge einen Ermessensmissbrauch der Vorinstanz. Der Beschuldigte thematisiert in der Folge die erwähnten Bestimmungen der EMRK, BV und StPO sowie die entsprechende Rechtsprechung des EGMR, unter Angabe von diesbezüglichen Entscheiden. So habe der EGMR kürzlich entschieden, dass eine Dauer von 9 Jahren und 9 Monaten für ein Strafverfahren, das vor drei Instanzen stattgefunden hatte, eine unzumutbare Verzögerung darstelle und gegen Art. 6 Ziffer 1 EMRK verstosse (mit Verweis auf den Entscheid des EGMR vom 12. Oktober 2021 betreffend Bara und Kola gegen Albanien, §§ 89 und 97). Art. 29 Abs. 1 BV habe die gleiche Bedeutung wie Art. 6

- 11 - Ziffer 1 Satz 1 EMRK in Bezug auf das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt zu werden. Art. 5 Abs. 1 und 2 StPO setze die in Art. 6 Ziffer 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV festgelegten Garantien um. Ihr Anwendungsbereich erstreckte sich auf das gesamte Strafverfahren. Art. 84 Abs. 4 StPO konkretisiere das in Art. 5 StPO definierte Beschleunigungsgebot (vgl. SK pag. 127.912.091-094). Der Beschuldigte rügt

insbesondere E. 5.4 des Beschlusses der Beschwerdekammer BH.2025.2 vom 25. März 2025 (SK pag. 127.912.094 ff.). Die Zustellung des vollständig begründeten Urteils der Strafkammer sei zunächst für Ende Februar 2025 angekündigt worden, auf das Ende der vorherigen Verlängerung der Sicherheitshaft hin, und sei nun auf Ende April 2025 verschoben worden, ohne dass weitere Verzögerungen ausgeschlossen werden könnten. Gemäss Art. 408 Abs. 2 StPO entscheide das Berufungsgericht innerhalb von zwölf Monaten. Die Erfahrungen im Verfahren gegen Aliou KOSIAH (derzeit beim Bundesgericht unter der Referenznummer 6B_299/2024 hängig) zeige jedoch, dass bei dieser Art von Verfahren in Wirklichkeit (und in einer Art und Weise, die an sich schon eine unentschuld bare Verzögerung darstelle) mit einer doppelt so langen Frist wie der in der Strafprozessordnung vorgeschriebenen gerechnet werden müsse. Die Dauer des gesamten vorliegenden Strafverfahrens könne bereits jetzt auf etwa 12,5 Jahre geschätzt werden. Nach 8 Jahren und 2 Monaten liege noch kein begründetes erstinstanzliches Urteil vor. Es sei ausgeschlossen, dass die Ausschöpfung der drei Instanzen in einer wesentlich kürzeren Zeit als der von 9 Jahren und 9 Monaten erfolgen könne, die vom EGMR als eine unannehmbare Verzögerung angesehen werde, welche die grundlegende Garantie des Rechts auf ein Urteil innert angemessener Frist verletze (SK pag. 127.912.096 f.). Im angefochtenen Beschluss werde fälschlicherweise angenommen, dass eine solche unzumutbare Verzögerung allein nicht ausreiche, um die Haftdauer unverhältnismässig lang erscheinen zu lassen. Ein solcher Ansatz sei besonders schockierend, da er den konventions- und verfassungsrechtlichen sowie gesetzlichen Schutz des Rechts auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist aushöhle, was willkürlich sei und gegen Art. 9 BV verstosse. Die Verletzung der grundlegenden Garantien von Art. 6 Ziffer 1 EMRK werde, wenn schon nicht die Aufhebung des gesamten Verfahrens, so doch zumindest eine erhebliche Reduzierung der Strafe zur Folge haben. Die Auffassung der Beschwerdekammer, dass keine Verletzung des Beschleunigungsgebots und des Rechts auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist vorliege, obwohl die Fristen von Art. 84 Abs. 4 StPO mehrfach überschritten worden seien, sei besonders schockierend und willkürlich. Aufgrund der Schwere der genannten Verstösse müsse die Verlängerung der Sicherheitshaft zumindest als unverhältnismässig angesehen werden. Da die Entscheidung, die Sicherheitshaft des Beschuldigten zu verlängern, gegen Art. 6 Ziffer 1 EMRK, Art. 9 und 29 BV sowie Art. 5 und 84 Abs. 4 StPO verstosse, sei der Freiheitsentzug nicht rechtmässig im Sinne von Art. 5 Ziffer lit. c EMRK verhängt worden. Der Beschuldigte sei zudem, obwohl er seit dem 26. Januar 2017 in Untersuchungshaft gewesen

- 12 - sei, erst am 10. und 11. Mai 2022 über die gegen ihn erhobene Anklage informiert worden, d.h. mehr als 5 Jahre und 3 Monate später, was einen klaren Verstoß gegen Art. 5 Ziffer 2 EMRK darstelle. Auch aus diesen Gründen stelle der angefochtene Beschluss einen Ermessensmissbrauch dar (vgl. SK pag. 127.912.097 ff.). 2. Gesetzliche Grundlagen zur Anordnung bzw. Verlängerung von Sicherheitshaft 2.1 Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Sicherheitshaft namentlich zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (sogenannter allgemeiner Haftgrund) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (sogenannte Fluchtgefahr; lit. a). Die Haft hat wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 212 StPO; Art. 36 Abs. 3 BV). An ihrer Stelle sind von Amtes wegen Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (vgl. Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 f. StPO). 2.2 Liegt bereits ein Urteil des erstinstanzlichen Sachgerichts vor,

gilt der dringende Tatverdacht grundsätzlich als erstellt. Wer in solchen Fällen den dringenden Tatverdacht in Widerspruch zur erstinstanzlichen Verurteilung bestreitet, hat darzulegen, weshalb das betreffende Urteil klarerweise fehlerhaft erscheint respektive eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Urteile des BGer 7B_493/2024 vom 3. Juni 2024 E. 5.1; 7B_304/2024 vom 11. April 2024 E. 3.1; 7B_116/2024 vom 26. Februar 2024 E. 5.1).

2.3 Beim Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO geht es um die Sicherung der Anwesenheit der beschuldigten Person im Verfahren. Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Vielmehr müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Verfahren oder dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (vgl. BGE 143 IV 160 E. 4.3 S. 167; 125 I 60 E. 3a S. 62; je mit Hinweisen). Mit einzubeziehen sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland. Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer ab, da sich auch die Länge des allenfalls noch zu absolvierenden Strafvollzugs mit der

- 13 - bereits geleisteten prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3 S. 167; Urteil des BGer 1B_503/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.3). Bei der Beurteilung der konkret drohenden (Rest-)Strafe ist im Haftprüfungsverfahren auch allfälligen bereits vorliegenden Gerichtsentscheiden über das Strafmass Rechnung zu tragen (Urteil des BGer 1B_428/2019 vom 27. September 2019 E. 5.1 mit Verweis auf BGE 143 IV 160 E. 4.1 S. 165).

2.4 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziffer 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Nach Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen deshalb Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe, wobei nach ständiger Praxis bereits zu vermeiden ist, dass die Haftdauer in grosse Nähe zur zu erwartenden Freiheitsstrafe rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1; 143 IV 168 E. 5.1). Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Strafe dar (BGE 145 IV 179 E. 3.4; 143 IV 160 E. 4.1). Droht neben einer freiheitsentziehenden Sanktion zusätzlich eine Landesverweisung, darf auch noch ein angemessener behördlicher Zeitbedarf für die Vorbereitung des Vollzugs der Landesverweisung (vgl. Art. 66c - d StGB i.V.m. Art. 220 Abs. 2 StPO) bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer mitberücksichtigt werden (Urteil des BGer 1B_262/2018 vom 20. Juni 2018 E. 3.2). Bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer ist der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, im Grundsatz nicht zu berücksichtigen (BGE 145 IV 179 E. 3.4; 143 IV 168 E. 5.1). Davon ist jedoch dann eine Ausnahme zu machen, wenn es die

konkreten Umstände des Einzelfalls gebieten, insbesondere wenn absehbar ist, dass eine bedingte Entlassung mit grosser Wahrscheinlichkeit erfolgen dürfte (BGE 143 IV 160 E. 4.2). Die Gewährung der bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe hängt vom Verhalten der gefangenen Person im Strafvollzug und von der Prognose hinsichtlich ihres zukünftigen Verhaltens in Freiheit ab (Art. 86 Abs. 1 StGB). Wenn die gefangene Person bereits zwei Drittel der erst- oder zweitinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft verbracht hat und die Strafe im Rechtsmittelverfahren noch verkürzt, nicht aber erhöht werden kann, hat das Haftgericht eine Prognose über die Anwendbarkeit von Art. 86 Abs. 1 StGB anzustellen. Fällt diese positiv aus, muss dem Haftentlassungsgesuch stattgegeben werden, zumal die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug die Regel darstellt, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf (vgl. BGE 133 IV 201 E. 2.2 f.). Strafprozessuale Haft darf nur als ultima ratio angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch mildere

- 14 - Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen werden und an ihrer Stelle müssen solche Ersatzmassnahmen verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 237 f. StPO; vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.1; 142 IV 367 E. 2.1; 140 IV 74 E. 2.2; Urteil des BGer 7B_1232/2024 vom 11. Dezember 2024 E. 7.3). 2.5 Strafprozessuale Haft kann die bundesrechtskonforme Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird (vgl. Art. 31 Abs. 3 f. BV und Art. 5 Abs. 2 StPO). In einem Haftprüfungsverfahren ist die Rüge, das Strafverfahren werde nicht mit der gebotenen Beschleunigung geführt, allerdings nur so weit zu beurteilen, als die Verfahrensverzögerung geeignet ist, die Rechtmässigkeit der Haft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen. Dies ist nur der Fall, wenn sie besonders schwer wiegt und zudem die Strafbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (BGE 140 IV 74 E. 3.2; 137 IV 92 E. 3.1; 128 I 149 E. 2.2; Urteile des BGer 7B_1293/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 3.2.1; 7B_698/2024 vom 12. Juli 2024 E. 3.1; 7B_43/2024 vom 4. März 2024 E. 3.2). 3. Prüfung der Verlängerung von Sicherheitshaft im vorliegenden Fall 3.1 Dringender Tatverdacht (Art. 221 Abs. 1 StPO) 3.1.1 Sicherheitshaft setzt zunächst voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Mit erstinstanzlichem Urteil SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen der mehrfachen vorsätzlichen Tötung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. a StGB) von L., M. und N.; der mehrfachen Freiheitsberaubung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. d StGB) zum Nachteil von B., C., D., E. und F.; sowie der mehrfachen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 lit. f StGB) zum Nachteil von B., C., D., E., F., N., J., O., H., I. und P. (vgl. oben SV lit. A.11 und A.14). 3.1.2 Im Urteil 7B_411/2024 vom 25. April 2024 E. 4.3.2 (SK pag. 127.231.7.475) führte das Bundesgericht betreffend den Beschuldigten aus, inzwischen habe es mit zehn Urteilen – zuletzt mit Urteil vom 21. September 2023 – festgehalten, dass der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts vorliege (BGE 143 IV 316; zuletzt Urteile 7B_572/2023 vom 21. September 2023 E. 3; 1B_227/2023 vom 19. Juni 2023 E. 3; 1B_181/2023 vom 27. April 2023 E. 3; 1B_1/2023 vom 30. Januar 2023 E. 3).

- 15 - 3.1.3 Gemäss diesen Ausführungen ist im Sinne der genannten Rechtsprechung der dringende Tatverdacht zu bejahen (vgl. oben E. II. 2.2 und 3.1.2).

3.2 Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) 3.2.1 Mit erstinstanzlichem Urteil SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 wurde der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren bestraft. Die bis zum Urteilsdatum ausgestandene Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 2'667 Tagen wurde auf den Vollzug der Strafe angerechnet. Zudem wurde der Beschuldigte für die Dauer von 12 Jahren des Landes verwiesen. Es wurde die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (vgl. oben SV lit. A.11 und A.14). 3.2.2 Der Beschuldigte ist gambischer Staatsbürger und lebte vor seiner Einreise in die Schweiz stets in Gambia. Gemäss eigenen Angaben hat er mehrere Familienangehörige in Gambia sowie weitere im Ausland, darunter in den USA (vgl. BA pag. 13-001-0002 f.; -0041 f.; SK pag. 127.731.003 f.). Er hat weder familiäre noch andere Bezugspersonen in der Schweiz. Eine besondere Bindung zur Schweiz, die ihn von einer Flucht ins Ausland abhalten könnte, macht der Beschuldigte nicht geltend und ist nicht ersichtlich. Angesichts der Länge der erstinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe (welche gemäss Rechtsprechung ein Indiz für die Fluchtgefahr bzw. für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüsenden Strafe darstellt, vgl. oben E. II. 2. 3 f.) erscheint es sehr wahrscheinlich, dass der Beschuldigte flüchten würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausdrücklich erklärte, dass er nach der Haftentlassung wieder in Gambia leben möchte (vgl. SK pag. 127.731.004). Demgemäss ist der Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen. 3.3 Prüfung der Verhältnismässigkeit, unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots 3.3.1 Erstinstanzlich wurde der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren bestraft. Bisher befand er sich rund 8 Jahre und 3 Monate in Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. oben SV lit. A.2 f., A.7 f., A.10, A.11 f., A.14 und B.2 sowie E. II. 3.2.1). Der Beschuldigte hatte vor erster Instanz insbesondere einen vollumfänglichen Freispruch beantragt (SK pag. 127.721.1102). Die BA hingegen hatte erstinstanzlich namentlich eine lebenslängliche Freiheitsstrafe beantragt (SK pag. 127.721.650). Sowohl der Beschuldigte als auch die BA und sämtliche Privatkläger meldeten innert Frist gestützt auf Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (oben SV lit. A.13). 3.3.2 Gemäss der genannten Rechtsprechung (oben E. II. 2.4) gilt ein bereits erfolgter richterlicher Entscheid als wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der

- 16 - tatsächlich zu verbüsenden Strafe. Die bisherige Haftdauer liegt in casu weit unter der erstinstanzlich verhängten Freiheitsstrafe von 20 Jahren; auch im Hinblick auf die Rechtsprechung betreffend Berücksichtigung einer allfälligen vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug (oben E. II. 2.4) besteht derzeit keine Gefahr von Überhaft (vgl. Art. 212 Abs. 2 lit. a und b sowie Abs. 3 StPO). Geeignete Ersatzmassnahmen, um die Fluchtgefahr zu bannen, fallen nicht in Betracht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c; Art. 212 Abs. 2 lit. c; Art. 237 f. StPO). In Anbetracht der in der Anklageschrift vorgeworfenen Verbrechen (sowie der erstinstanzlich entsprechend erfolgten, weitgehenden Schuldsprüche) erscheint die Verlängerung der Sicherheitshaft gerechtfertigt (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO); eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation ist diesbezüglich gegeben. Soweit es spezifisch um diese Gesichtspunkte geht, ist die Verhältnismässigkeit somit gewahrt. 3.3.3 Der Beschuldigte rügt indes sinngemäss zusammengefasst auch, dass sein Recht, innert angemessener Frist ein schriftlich begründetes erstinstanzliches Urteil zu erhalten, sowie damit das Beschleunigungsgebot, schwer verletzt worden seien (Art. 5 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 4 StPO; Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 5 Ziffer 1 lit. c und Ziffer 3, sowie Art. 6 Ziffer 1 EMRK). Auch aus diesen Gründen wäre eine Verlängerung der Sicherheitshaft aus seiner Sicht willkürlich (vgl. oben E. II. 1.3.1 f.). Diese Rüge ist nachfolgend im Sinne der in

Haftprüfungsverfahren geltenden Grundsätze (vgl. oben E. II. 2.5) zu prüfen. 3.3.4

3.3.4.1 Das erstinstanzliche Urteil SK.2023.23 vom 15. Mai 2024 (Dispositiv; SK pag. 127.930.001-011) wurde gleichentags mündlich eröffnet und begründet (SK pag. 127.720.048 f.; vgl. oben SV lit. A.11). Das schriftlich begründete Urteil SK.2023.23 (SK pag. 127.930,032 ff.; CAR pag. 1.100.008 ff.) wurde am 9. April 2025 an die Parteien versandt (SK pag. 127.930.495; CAR pag. 1.100.471; -493 ff.; -505 ff.). Die BA und die Rechtsbeiständigen der Privatklägerschaft nahmen es je am 10. April 2025 entgegen (CAR pag. 1.100.505; -507 ff.), RA Currat am 17. April 2025 (CAR pag. 1.100.506; vgl. oben SV lit. A.14). 3.3.4.2 Der Beschwerdeführer moniert, dass die Zustellung des begründeten Urteils der Strafkammer erst 11 Monate und 2 Tage nach der Urteilsverkündung vom 15. Mai 2024 erfolgt sei (vgl. oben E. II. 1.3.1). In einem Haftprüfungsverfahren ist die Rüge, das Strafverfahren werde nicht mit der gebotenen Beschleunigung geführt, allerdings nur so weit zu beurteilen, als die Verfahrensverzögerung geeignet ist, die Rechtmässigkeit der Haft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen. Dies ist nur der Fall, wenn sie besonders schwer wiegt und zudem die Strafbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (vgl. oben E. II. 2.5).

- 17 -

Bei Art. 84 Abs. 4 StPO handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift. Gemäss Urteil des BGer 6B_782/2017 vom 9. August 2017 E. 6 konkretisieren die in Art. 84 Abs. 4 StPO vorgesehenen Fristen zwar den in Art. 5 StPO verankerten Grundsatz des Beschleunigungsgebots, und ihre Nichteinhaltung könnte ein Indiz für einen Verstoß gegen diesen Grundsatz darstellen (Urteil des BGer 6B_249/2015 vom 11. Juni 2015 E. 2.5). Die Prüfung der Verfahrensdauer unterliegt jedoch keinen starren Regeln, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen ist (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56). Mit der Missachtung der Fristen von Art. 84 Abs. 4 StPO geht nicht zwingend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots einher (Urteil des BGer 7B_60/2023 vom 13. März 2024 E. 2). Zu berücksichtigen ist insofern insbesondere der Umfang und die Komplexität der Sache (Urteil des BGer 1B_576/2022 vom 30. November 2022 E. 2.3).

Es ist gerichtsnotorisch, dass es sich vorliegend um einen grossen und komplexen, international ausgerichteten Straffall handelt, was der Beschuldigte auch nicht bestreitet. Gemessen an den in einem Haftprüfungsverfahren geltenden Grundsätzen (vgl. oben E. II. 2.5 und 3.3.4.2 Abs. 1) kann aus dem Umstand, dass die schriftliche Begründung des Urteils vom 15. Mai 2024 anstelle der gesetzlich vorgesehenen 60 bzw. 90 Tagen 11 Monate und 2 Tage in Anspruch genommen hat und damit die in Art. 84 Abs. 4 StPO genannten Fristen überschritten wurden, jedenfalls keine in diesem Sinne qualifizierte Verfahrensverzögerung gesehen werden. Zudem liessen die vor Übergang der Rechtshängigkeit an die Berufungskammer zuständigen Strafbehörden (d.h. die Erstinstanz sowie zuvor die BA) nicht erkennen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage gewesen wären, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (vgl. oben E. II. 2.5 und 3.3.4.2 Abs. 1). Auch der Beschuldigte macht nicht geltend, dass die Verzögerungen Ausdruck eines entsprechenden behördlichen Unwillens gewesen wären. Zusammenfassend gibt es keine ausreichenden Hinweise für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots, die für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Sicherheitshaft von Belang sein könnte. 3.3.5 Eine Verlängerung der Sicherheitshaft wahrt vorliegend gesamthaft betrachtet somit die Verhältnismässigkeit mit ihren

Teilgehalten (insbesondere Erforderlichkeit, kein vorhandenes milderes Mittel, sowie vernünftige Zweck-Mittel-Relation; vgl. Art. 197 und 212 StPO bzw. Art. 36 Abs. 3 BV; oben E. II. 3.2 - 3.3.4.2). 3.4 Fazit

3.4.1 Es ist nach wie vor vom Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr auszugehen (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO; oben E. II. 3.1 - 3.2.2). Die Verhältnismässigkeit (Art. 197 und 212 StPO bzw.

- 18 - Art. 36 Abs. 3 BV) ist gewahrt, wobei auch kein milderes Mittel i.S.v. Art. 237 f. StPO ersichtlich ist (E. II. 3.2 - 3.3.5). Es liegen keine ausreichenden Hinweise für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, die für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Sicherheitshaft von Belang sein könnte (E. 3.3.3 - 3.3.5). Eine Kerngehaltsverletzung i.S.v. Art. 36 Abs. 4 BV ist ebenfalls nicht ersichtlich. 3.4.2 Gemäss diesen Erwägungen liegt bei einer Verlängerung der Sicherheitshaft im vorliegenden Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der gesamten Umstände – keine Verletzung der vom Beschuldigten angerufenen Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 Ziffer 1 lit. c, Ziffern 2 und 3 sowie Art. 6 Ziffer 1 erster Satz EMRK vor. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten ist eine Verlängerung der Sicherheitshaft vorliegend somit nicht willkürlich i.S.v. Art. 9 BV. 3.4.3 Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Verlängerung von Sicherheitshaft im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens CA.2025.3 (nach der Verfügung des Vorsitzenden vom 10. April 2025 [oben SV lit. B.2]) damit erfüllt. 4. Dauer der angeordneten Sicherheitshaft; Hinweis auf die Möglichkeit von Gesuchen betreffend Haftentlassung 4.1 Die von der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts angeordnete Haft bleibt in der Regel – je nach Ausgang / Ergebnis der Berufungsverhandlung – (über das Berufungsurteil hinaus) bis zum ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenantritt aufrechterhalten (FORSTER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 233 StPO N. 1). Ob über den Beschuldigten erneut eine Freiheitsstrafe verhängt wird – und falls ja, in welcher Höhe – wird in der Urteilsberatung nach der mündlichen Berufungsverhandlung entschieden werden. 4.2 Gemäss diesen Ausführungen ist der Beschuldigte zur Sicherung des Strafvollzugs einstweilen, voraussichtlich bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2025.3 bzw. bis zum allfälligen Antritt des Strafvollzugs, in Sicherheitshaft zu behalten. 4.3 Der Beschuldigte kann bei der Verfahrensleitung jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen (vgl. Art. 233 StPO). Selbst ohne Haftentlassungsgesuch hat sich die Verfahrensleitung laufend und von Amtes wegen zu versichern, ob die Haftvoraussetzungen (insbesondere die Haftgründe [Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO] sowie die Verhältnismässigkeit der Haftdauer [Art. 197 und 212 StPO bzw. Art. 36 Abs. 3 BV]) noch erfüllt sind (vgl. FORSTER, a.a.O., Art. 233 StPO N. 1).

- 19 - 5. Verfahrenskosten 5.1 Für diesen Entscheid sind keine Kosten zu erheben. 5.2 Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Currat, wird im Rahmen des Hauptverfahrens CA.2025.3 festzusetzen sein.

- 20 - Der Vorsitzende verfügt: 1. Ousman Sonko wird einstweilen, längstens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2025.3 bzw. bis zum allfälligen Antritt des Strafvollzugs, in Sicherheitshaft behalten. 2. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben. 3. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von Ousman Sonko, Rechtsanwalt Philippe Currat, wird im Rahmen des (Haupt-)Verfahrens CA.2025.3 festzusetzen sein. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Olivier Thormann Franz Aschwanden

Beilagen (Kopien): - Stellungnahme der BA vom 15. April 2025 (CAR pag. 8.101.003 f.) -
Stellungnahme des Beschuldigten vom 23. April 2025 (CAR pag. 8.101.005 f.) -
Ausstandsgesuch des Beschuldigten vom 23. April 2025 (CAR pag. 2.102.006 ff.)

- 21 - Zustellung dieser Verfügung (Gerichtsurkunde) an: - Bundesanwaltschaft, Frau
Sabrina Beyeler, Staatsanwältin des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Philippe Currat
Zustellung dieser Verfügung als Kopie (Einschreiben) an: - Frau Rechtsanwältin Caroline
Renold, Zutter - Frau Rechtsanwältin Annina Mullis - Frau Rechtsanwältin Fanny de Weck
- Frau Rechtsanwältin Stephanie Motz - Frau Rechtsanwältin Nina Burri -
Regionalgefängnis Z.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit
Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das
Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und
90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die
begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland
bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 30. April 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.